

Satzung

des Schulvereins der Schule Am Dobrock e.V.

Cadenberge

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Schule Am Dobrock e.V.“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Cadenberge. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit an der Schule Am Dobrock unter pädagogischen Gesichtspunkten durch Gelder und andere Leistungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung von Vorhaben und Anschaffungen seitens der Schule und durch Unterstützung bedürftiger Schüler.

§3 Aufbringung von Mitteln

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und besondere Veranstaltungen auf.

§4 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder. Bei Beanstandungen durch den Vorstand oder mindestens 5 Vereinsmitgliedern entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

§6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a. wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Beitrag/ Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des darauffolgenden Monats nicht bezahlt hat,
- b. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet im Fall -a- der Vorstand, im Fall -b- die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bei der Abstimmung. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§7 Vereinsjahr und Beiträge

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in der vollen Höhe zu entrichten, wenn der Eintritt im laufenden Geschäftsjahr erfolgt.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder (natürliche Personen). Vorgeschlagene können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie bereit sind, das Amt anzunehmen.

§9 Vorstand

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte ist der Vorstand bestimmt. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Schriftführer
- d. Rechnungsführer
- e. einem Beisitzer als Vertreter des Lehrkörpers

Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen: 1. Vorsitzender und Schriftführer. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen: 2. Vorsitzender, Rechnungsführer. Der Beisitzer als Vertreter des Lehrkörpers wird jährlich zur Jahreshauptversammlung durch die Schulleitung benannt. Ist ein Vorstandsmitglied (a-d) Mitglied des Lehrkörpers, so kann auf die Benennung eines gesonderten Beisitzers verzichtet werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben ihr Amt ordnungsgemäß an ihre Nachfolger zu übergeben.

§10 Ausschüsse

Nach Bedarf kann der Vorstand für bestimmte Zwecke besondere Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bestimmen.

§11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich 2 Rechnungsprüfer, die die Kasse und Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Im Verhinderungsfalle ist die Kassenprüfung durch einen der beiden Kassenprüfer ausreichend.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Ein schriftlicher Kurzbericht über die Prüfung ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

§12 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss in jedem Kalenderjahr innerhalb der ersten fünf Monate stattfinden.

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist 2 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsmitglieder bekanntzugeben. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstands
- b. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahlen gemäß §9
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, und zum Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte. Die Abstimmung über andere Punkte muss ausgesetzt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangt. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse nimmt der Schriftführer eine Niederschrift auf. Sie ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§13 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§14 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Cadenberge oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 dieser Satzung im Ort Cadenberge zu verwenden hat. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unterstützt und 3 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Die vorstehende Satzung des Schulvereins der Schule Am Dobrock wurde auf der Mitgliedsversammlung am 17.10.2018 beschlossen und genehmigt.

Cadenberge, den 17.10.2018

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schriftführerin